

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. August 1933, Nummer 15

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **78 (1933)**

Heft 31

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. AUGUST 1933 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

27. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Aktion zugunsten der in den Jahren 1914 bis 1928 patentierten Primar- und Sekundarlehrer.

Aktion zugunsten der in den Jahren 1914 bis 1928 patentierten Primar- und Sekundarlehrer

Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. Sept. 1932.

A.

Veranlasst durch Klagen aus dem Kreise der jüngeren Lehrerschaft veranstaltete der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins eine Untersuchung über die Besoldungsverhältnisse derjenigen zürcherischen Volksschullehrer, «die unter den Folgen des Lehrerüberflusses 1914 bis 1928 am meisten zu leiden hatten». Gestützt auf die Ergebnisse dieser Untersuchung richtete die Delegiertenversammlung am 12. September 1931 an den Erziehungsrat eine Eingabe über die Benachteiligung von Lehrkräften der zürcherischen Volksschule in der Anrechnung von Dienstjahren. In der Eingabe wird ausgeführt, die Beschäftigungsmöglichkeiten im Lehrerberuf von 1914 bis 1930 seien infolge des Lehrerüberflusses so gering gewesen, dass viele Lehrer und Lehrerinnen gezwungen waren, sich nach anderweitiger Arbeitsgelegenheit umzusehen, Stellen als Hauslehrer, Anstaltslehrer, Bureaulisten usw. anzunehmen, wenn sie nicht mit den geringen Einkünften, die der Vikariatsdienst ihnen bieten konnte, auszukommen vermochten. Dadurch seien sie stark benachteiligt worden gegenüber Kollegen, die in glücklicheren Zeiten ausgebildet worden waren; diese Benachteiligung bestehe nicht nur in den geringeren Besoldungsbezügen während jener Zeit, da sie im Schuldienst nicht oder nicht definitiv angestellt waren; sie setze sich weiter fort in der Anrechnung von Dienstjahren, weil die Dienste, die ausserhalb der zürcherischen Schule geleistet wurden, gar nicht oder nur zum Teil berücksichtigt würden. Darum gelangte die Delegiertenversammlung zu folgenden Anträgen:

«Antrag I. In der Erwägung, dass Alinea 3 von § 7 des erwähnten Gesetzes gerade in ausserordentlichen Zeiten, wie sie die Jahre 1914 bis 1928 im Lehrerberuf innerhalb des Kantons Zürich darstellten, dem Erziehungsrat die Möglichkeit gibt, ungerechtfertigte Härten des Gesetzes zu mildern, richtet die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 12. September 1931 das dringende Gesuch an Sie (den Erziehungsrat), die Besoldungsverhältnisse der in den Jahren 1914 bis 1928 patentierten und gegenwärtig an der staatlichen Volksschule des Kantons Zürich amtierenden Lehrkräfte einer Revision zu unterziehen im Sinne einer möglichst weitgehenden Auslegung des 3. Absatzes von § 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1919.

Darnach sollen für die zürcherischen Primar- und Sekundarlehrer der Jahrgänge 1914 bis 1928 rückwir-

kend auf den Zeitpunkt ihrer definitiven Anstellung als volle Dienstjahre im Sinne von § 7 des zitierten Gesetzes gerechnet werden:

- a) Ausser den im zitierten Paragraphen genannten Schuldienstleistungen alle Schuldienste an öffentlichen und privaten Schulen des In- und Auslandes, sowie jede Tätigkeit als Hauslehrer;
- b) die Zeit vom einmal angetretenen Schuldienst, während der eine Lehrkraft der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich ununterbrochen zur Verfügung stand, gleichviel, ob sie in dieser Zeit dauernd oder vorübergehend, voll oder teilweise im Vikariats- und Verweserdienst beschäftigt war.

Die Lehrer und Lehrerinnen, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, sind mit Wirkung vom 1. Mai 1931 an in die entsprechend höhere Besoldungsklasse zur versetzen.

Ausserdem ist ihnen für die Zeit von ihrer definitiven Anstellung bis zum 30. April 1931 die Differenz zwischen dem tatsächlich bezogenen und dem unter Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen ihnen zukommenden staatlichen Gehalt als Nachzahlung auszurichten.

Antrag II. Die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 12. September 1931 unterbreitet Ihnen (dem Erziehungsrat) ferner das Gesuch, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 den § 72 der Verordnung vom 23. März 1929 zum erwähnten Gesetz über die Ansetzung der Ruhegehälter durch folgende Bestimmungen zu erweitern:

Für die infolge Lehrerüberflusses später in den staatlichen Schuldienst eingetretenen Lehrkräfte erfolgt die Ausmessung des Ruhegehältes nach den in § 72 dieser Verordnung aufgestellten Ansätzen, jedoch in der Weise, dass nur die Altersjahre in Berücksichtigung gezogen werden.»

B.

Verlangt wird also im Antrag I eine Aenderung der Bestimmung für die Ausrichtung von Dienstalterszulagen und die Rückwirkung der revidierten Bestimmungen bis zum Jahre 1914.

Massgebend für die Festsetzung der Dienstjahre sind folgende Bestimmungen:

§ 7 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919:

«Der Staat richtet an Primarlehrer und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von 100 bis 1200 Fr. aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Fr.

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer der Volksschule

entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind. Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch andere Schuldienste ganz oder teilweise anzurechnen.»

Dem freien Ermessen des Erziehungsrates ist es also anheimgestellt, auch andere als die staatlichen oder ihnen gleichgestellten Schuldienste ganz oder teilweise anzurechnen.

Der Erziehungsrat hat, um eine feste Praxis zu ermöglichen, für die Berechnung von Dienstjahren Richtlinien aufgestellt. Schon die Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen von 1913 enthielt dahingehende Bestimmungen; sie wurden auf eine Eingabe des Kantonalen Lehrervereins hin am 18. Mai 1920 im Sinne eines Entgegenkommens revidiert. Der Kantonale Lehrerverein befindet sich also im Irrtum, wenn er behauptet, die Bestimmung der Verordnung von 1913 über die Anrechnung von Dienstjahren hätte bis zum Erlass der Verordnung von 1929 Gültigkeit besessen; von 1920 an wurden die Dienstalterszulagen ausgemittelt nach dem Beschluss des Erziehungsrates vom 19. Mai 1920. Dieser Beschluss lautet:

«I. Die Festlegung der Dienstjahre der Volksschullehrer zum Zwecke der Bestimmung der Dienstalterszulagen und der Ruhegehaltsansätze erfolgt unter Vorbehalt der definitiven Ordnung durch den Erlass der Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 2. Februar 1919 nach folgenden Grundsätzen:

A. Voll angerechnet werden die Dienstjahre, die verbraucht wurden:

1. an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich;
2. an einer, der Volksschule entsprechenden, vom Kanton (mit Einschluss des Alkoholzehntels) unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt;
3. an einer zürcherischen Waisenanstalt, als vollbeschäftigter Lehrer oder Hausvater;
4. an der Schule der Beamten und Angestellten der Forstverwaltung in Andermatt oder einer deutschsprachigen Schweizerschule des französischen oder italienischen Sprachgebietes.

B. Voll können ferner angerechnet werden, wobei die Erziehungsdirektion von Fall zu Fall entscheidet, Schuldienste, die verbraucht wurden:

1. an einer Freien Schule des Kantons Zürich;
2. an einer öffentlichen Schule eines andern Kantons, sofern der Lehrer bereits Inhaber des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses war;
3. für Sekundarlehrer: Schuldienste im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet.

C. Zur Hälfte werden angerechnet, in der Meinung, dass es sich um Lehrtätigkeit von mindestens einem vollen Jahre handle:

1. weitere Schuldienste;
2. für Sekundarlehrer die Zeit, die sie zu ihrer Fortbildung an höheren Lehranstalten im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet verbraucht haben.»

C.

Die Eingabe des Kantonalen Lehrervereins wünscht (Antrag I), dass alle Schuldienste, gleichgültig, wo sie geleistet worden sind, auch jede Tätigkeit als Hauslehrer und offenbar auch als Erzieherin und Gouvernante, voll angerechnet werden.

Dann wird verlangt, dass voll angerechnet werde die Zeit vom einmal angetretenen Schuldienst, wäh-

rend der eine Lehrkraft der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich ununterbrochen zur Verfügung stand, «gleichviel, ob sie in dieser Zeit dauernd oder vorübergehend, voll oder teilweise im Vikariats- und Verweserdienst beschäftigt war».

Zu diesen Begehren ist zu bemerken:

1. Anrechnung der Hauslehrerdienste.

Das Gesetz vom 2. Februar 1919 spricht ausdrücklich von der Anrechnung von «Schuldienst». Unter Schule versteht man nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Anstalt zur Erteilung von Unterricht. Man denkt dabei an eine Mehrzahl von Schülern, die in dieser Anstalt ihren Unterricht empfängt. Hätte der Gesetzgeber jede Erziehungs- und Lehrtätigkeit, unbekümmert darum, wo sie erfolgt, anrechnen wollen, so hätte er sie nicht mit dem Ausdruck «Schuldienst» bezeichnen dürfen. Mit dieser wörtlichen Auslegung steht auch der Sinn des Gesetzes nicht im Widerspruch; jedenfalls gibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzesartikels nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, dass auch Hauslehrerdienst oder, was ihm gleichgestellt werden müsste, das Erteilen von Privatstunden, ebenfalls als Schuldienst angerechnet werden kann. Indem der Erziehungsrat ausserkantonale Schuldienste ganz, die Tätigkeit in Privatschulen zur Hälfte anrechnete, war er schon recht weit gegangen; die Ausdehnung nach dem Wunsche des Kantonalen Lehrervereins täte dem Gesetze Zwang an.

2. Volle Anrechnung der Zeit vom einmal angetretenen Schuldienst, während der eine Lehrkraft der Erziehungsdirektion ununterbrochen zur Verfügung stand, gleichviel, ob sie in dieser Zeit dauernd oder vorübergehend, voll oder teilweise im Vikariats- oder Verweserdienst beschäftigt war.

Dieses Begehren geht zu weit. Es hätte zur Voraussetzung, dass die Lehrer, die sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, jedem Winke der Behörde Folge leisten. Bisher war das nicht der Fall, die Uebernahme von Vikariaten war freiwillig; in vielen Fällen wurden Stellvertretungen abgelehnt. Es wird wohl auch in Zukunft nicht anders werden. Uebrigens stehen dem Begehren des Kantonalen Lehrervereins auch rechtliche Bedenken entgegen. Das Gesetz spricht von erfüllten Dienstjahren und versteht darunter nur tatsächlich geleisteten Schuldienst und nicht einfache Wartezeit. Die Anrechnung der Wartezeit als Schuldienst steht so vollständig im Widerspruch mit der bei uns allgemein herrschenden Auffassung über die Anrechnung von Dienstjahren, dass auch hier das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung hätte aufstellen müssen, wenn es ein derartiges ausnahmsweises Verfahren hätte vorschreiben wollen.

Der Kantonale Lehrerverein verlangt ferner, dass die Dienstjahre der Patentjahrgänge 1914 bis 1928 nach den neuen Bestimmungen neu berechnet werden, dass die betreffenden Lehrer vom 1. Mai 1931 an in entsprechend höhere Besoldungsklassen zu versetzen seien, dass ihnen ausserdem für die Zeit vor ihrer definitiven Anstellung bis zum 30. April 1931 die Differenz zwischen dem tatsächlich bezogenen und dem unter Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen ihnen zukommenden staatlichen Gehalt als Nachzahlung auszurichten sei.

Die Rückwirkung von Verwaltungsmassnahmen, die lediglich Rechte, aber keine Pflichten begründen, ist an sich denkbar, sobald sie nicht gegen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verstossen. So-

fern eine vermehrte Anrechnung von Dienstjahren gesetzlich zulässig ist, kann ihr grundsätzlich auch eine rückwirkende Kraft verliehen werden. Ob und wie weit dies geschehen soll, ist wiederum Ermessensfrage.

Auch dem Ermessen der Verwaltung ist eine Schranke gesetzt. Das Ermessen darf nicht zu Ungleichheit oder Willkür führen. Eine Willkür liegt an sich nicht schon darin, dass Verwaltungsgrundsätze geändert werden, und dass Lehrer, die unter die neuen Bestimmungen fallen, besser fahren als ihre Kollegen unter der Herrschaft der alten ungünstigeren Vorschriften. Dagegen liegt Willkür vor, wenn durch eine Verwaltungsmaßnahme eine bestimmte Gruppe von Begünstigten Vorzugsleistungen erhält, deren Vorzugsbehandlung sich mit sachlichen Gründen nicht genügend belegen lässt. Je weiter die Rückwirkung geht, desto grösser muss diese Gefahr der Willkür werden, weil damit dem einzelnen ganz unverhältnismässig grosse Leistungen nachbezahlt werden müssen, was sich auch beim Antrag des Lehrervereins zeigt. Es sollen heute mit Rückwirkung auf nahezu 20 Jahre Vorschriften aufgestellt werden, deren Kenntnis für den Interessenten der damaligen Zeit von grösster Wichtigkeit gewesen wäre. Wer zufällig damals auf die richtige Karte gesetzt hat, wird heute gegenüber andern Kollegen begünstigt. Darin allein schon liegt ein Moment der Willkür. Willkürlich ist aber vor allem der Vorschlag, dass nur die Jahrgänge 1914 bis 1928 einer Vorzugsstellung teilhaftig werden sollen. Wird der Grundsatz vermehrter Anrechnung von Dienstjahren als richtig befunden, dann hat er vom Inkrafttreten der neuen Vorschriften an für alle zu gelten, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Tatsache, dass im einen Jahr mehr, im andern weniger Lehrer Anstellung finden, gibt keine genügende Rechtsgrundlage, um einzelne Jahrgänge zu begünstigen. Unmöglich könnte sich die Revision der Dienstjahre auf die Jahrgänge 1914 bis 1928 beschränken. Der Lehrerüberfluss, der geltend gemacht wird, bestand früher schon; auch vorher gab es Zeiten, wo nicht für genügend Beschäftigung im zürcherischen Schuldienst gesorgt werden konnte; zahlreiche Lehrer und Lehrerinnen haben vor dem Krieg als Hauslehrer im In- und Ausland gewirkt, ohne dass ihnen die Zeit dieser Tätigkeit angerechnet worden wäre. Auch nach 1928 sind nicht immer alle zur Verfügung stehenden Lehrkräfte auf ihre Rechnung gekommen.

Zu den rechtlichen Bedenken erheben sich auch solche materieller Art. Wenn zuzugeben ist, dass viele Lehrer und Lehrerinnen unter dem Ueberfluss an Lehrkräften zu leiden hatten, so kann dem Staate nicht wohl zugemutet werden, dass er nachträglich Schadenersatz leiste. Die Forderung der Petenten entspringt der Auffassung, dass der Staat, weil er die Lehrer ausbilde, verpflichtet sei, ihnen nach erfolgter Patentierung für Verdienst und Brot zu sorgen. Dieser Irrtum ist in Lehrerkreisen weit verbreitet. Wenn der Erziehungsrat mit der Ausstellung des Patentbescheides eine solche Verpflichtung übernehme, so könnten auch die Angehörigen anderer Berufskategorien, die ein staatliches Fähigkeitszeugnis erwerben müssen, z. B. die Mittelschullehrer, Aerzte, Pfarrer und Rechtsanwälte, mit Recht verlangen, dass der Staat ihnen durch Beschaffung einer Stelle oder einer Praxis die Ausübung ihres Berufes ermögliche. Den Behörden ist auch der Vorwurf gemacht worden, dass sie nicht beizeiten der Entstehung eines Lehrerüberflusses vorgebeugt hätten. Abgesehen davon, dass es zum grossen Teil nicht in

der Macht der Behörden lag, die Lehrerausbildung nach dem Bedarf zu regulieren, ist zu sagen, dass dann, wenn ein Lehrerüberfluss droht und die Behörden vorbeugende Massnahmen treffen, regelmässig Stimmen laut werden — auch aus Lehrerkreisen —, die dagegen protestieren. Die vom Kantonalen Lehrerverein verlangte Ausrichtung von Nachzahlungen ist ausserdem unangebracht in gegenwärtiger Zeit, da die Leute, denen sie zugute kommen, ihr sicheres Einkommen beziehen, nach der Tabelle II der Eingabe 4100 bis 8412 Fr. jährlich, und zur Hauptsache ledig sind. Deswegen gewissen Lehrern Nachzahlungen auszurichten, weil sie in den vergangenen Jahren mehr hätten verdienen können, wenn die Zeiten besser gewesen wären, geht nicht an.

Endlich unterbreitet der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins das Gesuch (Antrag II), § 72 der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen durch folgende Bestimmung zu erweitern:

«Für die infolge Lehrerüberflusses später in den staatlichen Schuldienst eingetretenen Lehrkräfte erfolgt die Ausmessung des Ruhegehältes nach den in § 72 dieser Verordnung aufgestellten Ansätzen, jedoch in der Weise, dass nur die Altersjahre in Berücksichtigung gezogen werden.»

Das Schulleistungsgesetz enthält in § 17 folgende Bestimmung über das Ruhegehalt:

«Ein Lehrer, der nach mindestens dreissig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt, das wenigstens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahre höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehältes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.»

Erste Voraussetzung und gesetzliche Regel für den Anspruch auf Ruhegehalt sind 30 Dienstjahre. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Nach 30 Dienstjahren beträgt das Ruhegehalt mindestens 50 % und höchstens 80 % der gesetzlichen Barbesoldung; das Maximum kann nur erreichen, wer nach dem zurückgelegten 65. Altersjahre in den Ruhestand tritt. Innerhalb dieser Grenzen wird das Ruhegehalt durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 enthält die nötigen Ausführungsbestimmungen (§ 71 ff.). Die Berechnung im Einzelfall erfolgt nach der Praxis des Regierungsrates so, dass das Ruhegehalt sowohl nach Dienstjahren wie nach Altersjahren gemäss Skala in § 72 der Verordnung berechnet und das Mittel gezogen wird. Im Gegensatz zu den meisten andern Bestimmungen über Ruhegehälte und Altersrenten wird somit bei Lehrern heute schon nicht nur ausschliesslich auf die Dienstjahre, sondern auch auf die Altersjahre abgestellt. Ein Lehrer mit 40 Dienstjahren erhält ein grösseres Ruhegehalt, wenn er mit 65 Jahren pensioniert wird, als sein Kollege mit gleichviel Dienstjahren, der schon mit 60 Jahren in den Ruhestand tritt.

Es wäre nun vielleicht denkbar, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, dass die Altersjahre noch mehr berück-

sichtigt würden. Die Ruhegehaltsskala so festzusetzen, dass überhaupt nur noch das Alter berücksichtigt würde und die Dienstjahre gänzlich ausser Acht gelassen werden, ist kaum angängig; denn § 17, letzter Absatz, sieht die Berücksichtigung des Dienstalters bei Festsetzung der Höhe des Ruhegehaltes an erster Stelle vor. Ein vermehrtes Abstellen auf das Lebensalter und Zurückdrängen des Dienstalters bedeutet überdies eine weitere Abkehr von den allgemeinen Grundsätzen über die Bemessung der Ruhegehälter für Staatsangestellte und müsste selbstverständlich den bisherigen pensionierten Lehrern gegenüber Ungleichheiten und damit Unbilligkeiten zur Folge haben.

Wenn aber der Regierungsrat dazu kommen sollte, in der Festsetzung der Ruhegehaltsansätze eine Aenderung im Sinne einer stärkern Berücksichtigung der Altersjahre eintreten zu lassen, so gelten auch hier die gleichen Schranken gegen willkürliche Anwendung des Ermessens, wie sie in den Ausführungen über die Anrechnung der Dienstjahre festgestellt wurden. Es wäre willkürlich und rechtsungleich, nur bestimmte Gruppen von Lehrern durch ausschliessliche Anrechnung der Altersjahre besser zu stellen als ihre Kollegen, ohne dass bestimmte sachliche, vom Gesetz als wesentlich anerkannte Voraussetzungen diese Unterscheidung rechtfertigen würden. Antrag II des Lehrervereins hat es hier allerdings vermieden, willkürlich für bestimmte Jahrgänge ein Ausnahmerecht zu schaffen. Wenn jedoch nach Antrag alle «infolge Lehrerüberflusses später in den staatlichen Schuldienst eingetretenen Lehrkräfte» begünstigt werden, kann dies im Anwendungsfall ebenfalls zu Willkür und Rechtsungleichheit führen. Ob ein Lehrer infolge Lehrerüberflusses später in den Schuldienst tritt oder aus andern Gründen, wird nicht immer leicht zu entscheiden sein. Gar keine Rücksicht nimmt der Antrag des Lehrervereins auf die gesetzliche Schranke, dass dreissig Dienstjahre im Sinne des Gesetzes als gesetzliche Voraussetzung nachgewiesen sein müssen, und dass bei geringerer Zahl von Dienstjahren ein Ruhegehalt nur ausnahmsweise ausgerichtet werden darf. Nach dem Antrag des Lehrervereins würde ein Lehrer, der mit 50 Altersjahren, 20 Dienstjahren und 10 Jahren Wartezeit zurücktritt, die Hälfte des Ruhegehaltes beziehen, was mit § 17 des Schulleistungsgesetzes nicht vereinbar ist. Es würde offenbar sehr schwer halten, hier eine Formel zu finden, die dem Gedanken des Lehrervereins Rechnung tragen und gleichzeitig mit § 17 des Gesetzes im Einklang stehen und Unbilligkeiten vermeiden würde.

D.

Die Eingabe des Kantonalen Lehrervereins veranlasst zu einigen Bemerkungen allgemeiner Art:

Die Totalbelastung des Staates bei Inkrafttreten der vom Kantonalen Lehrerverein vorgeschlagenen Massnahmen wird vom Vorstand des Kantonalen Lehrervereins auf 128 150 Fr. angeschlagen, wobei allerdings die Mehrauslagen auf mehrere Jahre verteilt würden. Dazu ist zu bemerken, dass jene Berechnung erhebliche Korrekturen erfahren dürfte. Die Nachprüfung der Richtigkeit ist in den meisten Fällen nicht möglich, weil die Namen der in Betracht fallenden Lehrkräfte nicht genannt werden. In einigen Fällen lassen sie sich aber erraten, und die Kontrolle zeigt, dass eine Reduktion der Ansprüche wahrscheinlich wäre. Aber auf der andern Seite ist in Erwägung zu ziehen, dass der Kreis der zu berücksichtigenden

Personen viel weiter gezogen werden müsste, da es nicht gerecht wäre, die Vergünstigung auf die Jahrgänge zu beschränken, die in den Jahren von 1914 bis 1928 unter den schlechten Zeiten litten. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass während des Weltkrieges viele Lehrer und Beamte Opfer bringen mussten, indem sie für die Zeit, da sie an der Grenze standen, namhafte Besoldungsabzüge sich gefallen lassen mussten, die namentlich von den Familienvätern schwer empfunden wurden. Es ist diesen Leuten bis heute noch nicht eingefallen, Rückzahlung zu verlangen. Und schliesslich wäre es folgerichtig, wenn überhaupt der Bürger, der von Arbeitslosigkeit betroffen wird, den Staat für den Verdienstausschlag haftbar machte und Entschädigung verlangte. Aus öffentlichen Mitteln werden ja allerdings Unterstützungen gewährt, aber sie haben den Zweck, Not und Elend zu lindern. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um Unterstützung bedrängter Leute. Wie die Tabelle II der Eingabe zeigt, beziehen sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, die besser gestellt werden sollten, Besoldungen, die sich sehen lassen dürfen. Es rechtfertigt sich sicherlich nicht, besonders in der gegenwärtigen Zeit, ohne Not einer Gruppe von öffentlichen Angestellten Beiträge aus Staatsmitteln zukommen zu lassen, nur damit finanzielle Einbussen, verursacht durch schlechte Zeiten, ausgeglichen werden.

Die Eingabe enthält die Bemerkung, der Staat habe in unzureichender Weise für die jungen Lehrer in der Zeit des Lehrerüberflusses gesorgt. In den Jahren 1914 bis 1930 gab der Staat für Stellvertretungskosten an Primar- und Sekundarschulen durchschnittlich jährlich 256 802 Fr. aus, jährlich über eine Viertelmillion Franken nur für die Stellvertretung von Volksschullehrern; diese Tatsache zeigt, dass die Erziehungsdirektion gegenüber Begehren um Errichtung von Vikariaten im Hinblick auf die grosse Zahl verfügbarer Lehrkräfte nicht zurückhaltend war. Für Lern- und Hilfsvikariate wurden im ganzen in den Jahren 1919 bis 1930 161 735 Fr. ausgegeben; daneben kamen noch einige tausend Franken für die Durchführung von Kursen. Wenn die Erziehungsdirektion nicht noch mehr tat und 1921 den von Regierungsrat und Kantonsrat für nötig erachteten Sparmassnahmen einigermaßen Rechnung trug, so geschah es nicht zuletzt im Hinblick auf die Tatsache, dass sie trotz Lehrerüberflusses nicht selten Mühe hatte, für gewisse Arbeitsgelegenheiten unter den jungen Lehrern und Lehrerinnen Bewerber zu finden. Oft kam es vor, dass arbeitslose Lehrkräfte, namentlich Lehrerinnen, nur Stellen als Vikare oder Verwesenen an der zürcherischen Volksschule annahmen und Beschäftigungen, die nichts mit der zürcherischen Volksschule zu tun hatten, zurückwiesen. Immerhin gab es auch solche, die nicht wählerisch waren und sich nicht scheuten, Bureauarbeiten zu verrichten, ja sogar zu manueller Arbeit sich herbeiliessen. Dieser Kategorie von arbeitswilligen Lehrern gegenüber, die jede ehrliche Arbeit annahmen, wäre es eine Unbilligkeit, wenn den Postulaten des Kantonalen Lehrervereins Rechnung getragen würde.

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Den Anträgen der Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins kann keine Folge gegeben werden.

II. Mitteilung an den Vorstand des Kantonalen Lehrervereins.